
S 26 AS 905/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 905/15
Datum	09.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter AbÄnderung seiner mit dem Bescheid vom 15. Oktober 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2015 verlautbarten bewilligenden VerfÄrgungen verurteilt, dem KlÄger fÄr den Zeitraum vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 Kosten der Unterkunft und Heizung in HÄhe eines Betrages von insgesamt jeweils monatlich 335,00 Euro zu gewÄhren.

Der Beklagte hat dem KlÄger die ihm entstandenen notwendigen auÄgerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller HÄhe zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÄber, ob dem KlÄger gegen den Beklagten ein Anspruch auf Leistungen fÄr Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende â (SGB II) fÄr den Zeitraum vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 zusteht.

Der im September 1964 geborene Klager beantragte im September 2014 bei dem Beklagten die Gewahrung von passiven Grundsicherungsleistungen fur Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II und legte hierfur ua einen mit seiner Mutter abgeschlossenen Formular-Mietvertrag vom 29. August 2014 uber eine 50 Quadratmeter groe abgeschlossene Einliegerdachgeschosswohnung  bestehend aus einem Zimmer, einem Flur, einer Kuche und einem Bad  in dem seiner zwischenzeitlich verstorbenen Mutter mit dem dazugehorigen Grund und Boden zu Eigentum gehorenden Einfamilienhaus in der X-Strae in 16816 Neuruppin vor. Ausweislich des Mietvertrages begann das Mietverhaltnis am 01. August 2010 und sollte auf unbestimmte Zeit laufen. Der monatlich vereinbarte Mietzins sollte 248,00 Euro nebst 46,00 Euro Betriebskostenvorschuss sowie 41,00 Euro Heizkostenvorschuss  mithin einen Gesamtbetrag in Hohe von 335,00 Euro  betragen, der spatestens am dritten Werktag jeden Monats auf das Konto seiner Mutter uberwiesen werden sollte.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2014/nderungsbescheid vom 23. Marz 2015 bewilligte der Beklagte dem Klager fur den Zeitraum vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. Marz 2015 Leistungen nach dem SGB II in Hohe des Regelbedarfes und nur in Hohe von kopfteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Betrage gewahrte der Beklagte dem Klager nicht, weil "innerfamiliare Mietvertrage" nur unter engen Voraussetzungen bercksichtigt werden konnen, die hier nicht vorlagen. Hiergegen erhob der Klager mit Schreiben vom 18. Oktober 2014 Widerspruch, den der Beklagte unter Einbeziehung des nderungsbescheides vom 23. Marz 2015 mit Widerspruchsbescheid vom 22. April 2015 als unbegrundet zurckwies. Zur Begrandung seiner Entscheidung fahrt er im Wesentlichen aus, die Mietzinsforderung aus dem mit der Mutter geschlossenen Mietvertrag stelle keinen zu bercksichtigenden Bedarf dar. Im Zuge eines Hausbesuches habe die Wohnung des Klagers einen im Wesentlichen unbewohnten Eindruck gemacht, zudem sei das Haus nicht belastet. Nach Wurdigung der Gesamtumstande fehle es an einer ernsthaften Mietzinsforderung. Fur die Mutter des Klagers sei es moglich und zumutbar auf die Mietzinsforderung wahrend der Hilfebedurftigkeit des Klagers zu verzichten; die Mutter des Klagers sei auf die Mieteinnahmen angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation auch nicht angewiesen. Auch sei davon auszugehen, dass die Mutter des Klagers fur den Fall der Zahlungsunfahigkeit des Klagers auf die Zahlung der Miete verzichten und bei Ausbleiben der Mietzinszahlungen keine rechtlichen Schritte einleiten wurde. Auch sei nicht davon auszugehen, dass die Mutter des Klagers die Wohnung an einen fremden Dritten vermieten wurde. Durch die bernahme der Pflege der Mutter durch den Klager sei von einer engen personlichen Bindung auszugehen, aufgrund derer die Mutter des Klagers auch fur diesen einstehen wurde.

Unter dem 28. April 2015 hat der Klager bei dem Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben. Zur Begrandung seines auf Gewahrung von hoheren Kosten der Unterkunft und Heizung gerichteten Begehrens fahrt er aus, es handele sich um eine ernsthafte Mietzinsforderung. Er habe den vereinbarten Mietzins regelmaig und vereinbarungsgema auf das Konto seiner Mutter uberwiesen. Soweit der Beklagte meine, er habe von seinem Konto keine Lebenshaltungskosten gezahlt,

habe er diesen durch das Sammeln von Flaschen und durch Essen bei seinem Bruder bestritten.

Der Klager beantragt (nach seinem schriftsatzlichen Vorbringen sinngema), den Beklagten unter Abanderung seiner mit dem Bescheid vom 15. Oktober 2014 in der Fassung des nderungsbescheides vom 23. Marz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2015 verlautbarten bewilligenden Verfagungen zu verurteilen, dem Klager fur den Zeitraum vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. Marz 2015 Kosten der Unterkunft und Heizung in Hohe eines Betrages von insgesamt jeweils monatlich 335,00 Euro zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrandung seines Antrages vertieft er im Wesentlichen seine Ausfahrungen in dem auch angegriffenen Widerspruchsbescheid vom 22. April 2015. Erganzend fagt er hinzu, selbst wenn die Kontoauszage eine monatliche Zahlung in Hohe der Mietzinsverpflichtung belegten, habe der Klager diesen Betrag an seine Mutter fur die gesamte Versorgung gezahlt, weil sich aus den Kontoauszagen keine sonstige Ausgaben fur Lebenshaltungskosten ergeben, so dass jedenfalls nur ein Teilbetrag auf die Mietzinszahlung entfalle.

Nach Eingang der von dem Gericht von dem kontofhrenden Kreditinstitut des Klagers angeforderten vollstandigen Kontoauszage des Girokontos des Klagers, die nach Einrichtung eines Dauerauftrages eine regelmaige, punktlche, vollstandige, unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungsweise und unter ausdracklicher Nennung des Verwendungszweckes "monatliche Miete" erfolgte Zahlung von monatlich 335,00 Euro auf das Girokonto der Mutter des Klagers ausweisen, hat das Gericht die Beteiligten mit richterlicher Verfagung vom 01. April 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehrt.

Die Prozessakte sowie die den Klager betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird erganzend auf den Inhalt der Prozess- und der Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Klagen, ber die die Kammer gema [ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklart ist, die Beteiligten gema [ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit der gerichtlichen Verfagung vom 01. April 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgema angehrt worden sind, eine ausdrackliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil

das Gericht $\hat{=}$ ebenso wie im Rahmen der m \ddot{a} ndlichen Verhandlung $\hat{=}$ weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 $\hat{=}$ [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespr \ddot{a} ch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 $\hat{=}$ [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben Erfolg.

1. a) Streitgegenstand des Klageverfahrens sind Anspr \ddot{u} che des Kl \ddot{a} gers gegen den Beklagten auf Gew \ddot{a} hrung von h \ddot{o} heren passiven Grundsicherungsleistungen f \ddot{u} r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) f \ddot{u} r den Zeitraum vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. M \ddot{a} rz 2015. Gegenstand des Klageverfahrens sind dementsprechend die in der Antragstellung genannten Verf \ddot{a} gungen des Beklagten, mit denen dieser dem Kl \ddot{a} ger Leistungen nach dem SGB II gew \ddot{a} hrt hat.

b) Der Kl \ddot{a} ger hat den Streitgegenstand dabei zul \ddot{a} ssig auf die Leistungen f \ddot{u} r Unterkunft und Heizung beschr \ddot{a} nkt (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 25. April 2018 $\hat{=}$ [B 14 AS 14/17 R](#). RdNr 8 mwN), um deren H \ddot{a} he gestritten wird. Die prozessuale Abtrennbarkeit der Leistungen f \ddot{u} r die Kosten der Unterkunft und Heizung als Streitgegenstand rechtfertigt sich aus der rechtlichen Eigenst \ddot{a} ndigkeit des Verf \ddot{a} gungssatzes der jeweils durch Verwaltungsakte im Sinne des [\$\ddot{A}\$ § 31 S 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch $\hat{=}$ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz $\hat{=}$ (SGB X) zu gew \ddot{a} hrenden und gew \ddot{a} hrten Kosten der Unterkunft und Heizung einerseits und des Regelbedarfes andererseits.

2. a) Der Kl \ddot{a} ger verfolgt sein auf die Gew \ddot{a} hrung von h \ddot{o} heren Leistungen nach dem SGB II gerichtetes Begehren zu Recht mit einer Kombination aus Anfechtungs- und Leistungsklage ([\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG und [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 4 SGG](#) sowie [\$\ddot{A}\$ § 56 SGG](#)). Mit der Anfechtungsklage im Sinne des [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG erstrebt der Kl \ddot{a} ger die Ab \ddot{a} nderung der mit den angegriffenen bewilligenden Verf \ddot{a} gungen bekannt gegebenen H \ddot{a} chstbetragsfestsetzungen, mit der Leistungsklage im Sinne des [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 4 SGG](#) erstrebt er die Gew \ddot{a} hrung von h \ddot{o} heren Leistungen nach dem SGB II.

b) Die so verstandenen statthaften Klagen sind auch im \ddot{A} brigen zul \ddot{a} ssig.

3. a) Die danach insgesamt zul \ddot{a} ssigen Anfechtungsklagen im Sinne der Regelung des [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG sind auch begr \ddot{u} ndet. Die mit dem angegriffenen Bescheid des Beklagten vom 15. Oktober 2014 in der Fassung des \ddot{A} nderungsbescheides vom 23. M \ddot{a} rz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2015 verlautbarten monatlichen H \ddot{a} chstbetragsfestsetzungen sind rechtswidrig und beschweren den Kl \ddot{a} ger in seinen subjektiv- \ddot{o} ffentlichen Rechten (vgl [\$\ddot{A}\$ § 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

aa) Entgegen der Auffassung des Beklagten steht dem Kl \ddot{a} ger n \ddot{a} mlich jeweils ein h \ddot{o} herer monatlicher Anspruch auf Leistungen f \ddot{u} r die Kosten der Unterkunft und Heizung $\hat{=}$ hier im Umfang der monatlichen Mietzinszahlungsverpflichtung in H \ddot{a} he von jeweils 335,00 Euro $\hat{=}$ zu. Anspruchsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs des Kl \ddot{a} gers ist [\$\ddot{A}\$ § 19 SGB II](#) in Verbindung mit [\$\ddot{A}\$ §§ 7, 9, 11](#) ff, [20](#) ff SGB

II, jeweils in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten über bereits abgeschlossene Bewilligungszeiträume das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 19. März 2020 – [B 4 AS 1/20 R](#), RdNr 13 mwN).

bb) Gemäß [Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, das gemäß [Â§ 19 Abs 1 S 3 SGB II](#) den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung umfasst. Die Grundvoraussetzungen, um Arbeitslosengeld II zu erhalten ([Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#)), erfüllte der Kläger (vgl [Â§ 7 Abs 3 Nr 1 SGB II](#)), der im streitgegenständlichen Zeitraum 50 Jahre alt war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB II](#)), erwerbsfähig war (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II](#)) und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (vgl [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II](#)); auch ein von Leistungen nach dem SGB II ausschließender Tatbestand lag nicht vor.

cc) Der Kläger war auch in einem größeren Umfang als der Beklagte angenommen hat hilfebedürftig im Sinne von [Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#).

aaa) Neben den von dem Beklagten zugrunde gelegten Regelbedarf in Höhe von monatlich 391,00 Euro (01. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014; vgl [Â§ 20 Abs 1 SGB II](#), [Â§ 20 Abs 4 SGB II](#) sowie [Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 28a](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) iVm [Â§ 40 S 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 (RBSFV 2014) vom 15. Oktober 2013, [BGBl I S 3856](#)) und in Höhe von monatlich 399,00 Euro (01. Januar 2015 bis 31. März 2015; vgl [Â§ 20 Abs 1 SGB II](#), [Â§ 20 Abs 4 SGB II](#) sowie [Â§ 20 Abs 5 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 28a SGB XII](#) iVm [Â§ 40 S 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 (RBSFV 2015) vom 14. Oktober 2014, [BGBl I S 1618](#)) sind bei dem Kläger im streitigen Zeitraum entgegen der Auffassung der Beklagten auch höhere Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Umfang des von ihm begehrten Betrages in Höhe von monatlich 335,00 Euro zu berücksichtigen. Gemäß [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) werden Bedarfe für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hierbei sind nur die tatsächlich anfallenden Unterkunfts-kosten eines Leistungsberechtigten für eine Unterkunft berücksichtigungsfähig, mit der dieser sein Grundbedürfnis "Wohnen" bezogen auf den streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich befriedigt (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Mai 2012 – [B 14 AS 133/11 R](#) RdNr 20 mwN sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 03. März 2009, – [B 4 AS 37/08 R](#), RdNr 24 mwN). Für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) ist grundsätzlich Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist (Bundessozialgericht, Urteil vom 03. März 2009, – [B 4 AS 37/08 R](#), RdNr 24). Die Mietkosten gegenüber nahen Angehörigen sind vom SGB II-Leistungen Träger nur dann zu übernehmen, wenn diese auf einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die unabhängig davon, ob die Höhe oder die Vertragsgestaltung einem rechtlichen Fremdvergleich standhält (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 03. März 2009, – [B 4 AS 37/08 R](#), RdNr 26f).

Es kann auch zwischen Familienangehörigen ein wirksames Mietverhältnis vorliegen. Für die Frage eines wirksamen Mietverhältnisses kommt es auf die Glaubwürdigkeit der vorgetragene(n) Tatsachen und die feststellbaren Indizien an, aus denen sich die richterliche Überzeugung speist.

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht von dem Bestehen einer ernsthaften Mietzinsforderung schon deshalb überzeugt (vgl. [Â§ 128 Abs 1 S 1 SGG](#) und [Â§ 128 Abs 1 S 2 SGG](#)), weil der Kläger ausweislich der von der Kammer angeforderten Kontounterlagen der mit dem Mietvertrag vereinbarten Mietzinszahlungsverpflichtung regelmäßig, pünktlich, vollständig, nach Einrichtung eines Dauerauftrages unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungsweise und unter ausdrücklicher Nennung des Verwendungszweckes "monatliche Miete" nachgekommen ist, was auch der Beklagte im Ergebnis nicht in Zweifel zieht. Wenn aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, weil sie sie für überzeugend hält, bereits der Gesetzeswortlaut eindeutig vorgibt, dass der Grundsicherungsträger nach [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) nur solche Kosten zu übernehmen hat, die dem Leistungsberechtigten tatsächlich entstanden sind und für deren Deckung ein Bedarf besteht und wenn "tatsächliche Aufwendungen" für eine Wohnung nicht nur dann vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt und es wie dargelegt wie ausreichend ist, dass der Leistungsberechtigte im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 03. März 2009, [B 4 AS 37/08 R](#), RdNr 24), ist von einer ernsthaften Mietzinsforderung und einem entsprechenden Bedarf erst recht auszugehen, wenn der Leistungsberechtigte der vereinbarten Mietzinszahlungsverpflichtung wie hier wie vereinbarungsgemäß, regelmäßig und vollständig nachgekommen ist.

Die von dem Beklagten gegen die Ernsthaftigkeit des Mietzinsverlangens vorgebrachten Einwände vermögen die Kammer bei dieser Sachlage nicht zu überzeugen, zumal die Mutter des Klägers zwischenzeitlich verstorben ist und deshalb nicht mehr als Zeugin vernommen werden kann, was im übrigen zuvörderst Aufgabe des Beklagten gewesen wäre, um seiner ihm obliegenden Verpflichtung, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, ordnungsgemäß nachzukommen, wozu insbesondere auch die Vernehmung von Zeugen gehört (vgl. [Â§ 20 Abs 1 SGB X](#), [Â§ 20 Abs 2 SGB X](#) und [Â§ 21 Abs 1 S 1 SGB X](#) sowie [Â§ 21 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB X](#)). Zwar ist der volle Beweis für eine Tatsache hier also das Bestehen einer ernsthaften Mietzinsforderung erst dann erbracht, wenn sie für das erkennende Gericht mit Gewissheit feststeht, wobei Gewissheit in diesem Sinn bedeutet, dass ein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch keinen Zweifel hat (vgl. G. Becker in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, [Â§ 7](#), RdNr 117 mwN). Weil es aber Aufgabe der Sozialgerichte ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu überprüfen, nicht aber die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts erst zu schaffen (vgl. für die Anfechtungssituation Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Juni 2015 [B 14 AS 30/14 R](#), RdNr 25), begnügt sich das Gericht angesichts des Nachweises der vereinbarungsgemäß erfolgten regelmäßigen und

vollständigen Mietzinszahlungen des Klägers an seine Mutter vorliegend mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl zu diesem Aspekt des Vollbeweises erneut G. Becker in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, Â§ 7, RdNr 117 mwN).

Vorliegend spricht im Äbrigen nach Auffassung der Kammer angesichts des bereits mit Wirkung ab dem 01. August 2010 vereinbarten Mietvertragsbeginns auch nichts dafür, dass der Kläger und seine Mutter den Mietvertrag erst zur Erlangung von Sozialleistungen abgeschlossen haben, auch wenn der Mietvertrag erst aus Anlass des erstmaligen Antrages auf Gewährnung von Leistungen nach dem SGB II im September 2014 verschriftlicht wurde, was angesichts der gerichtsbekanntem und nachvollziehbaren Forderung des Beklagten, Nachweise über das tatsächliche Vorhandensein der geltend gemachten Bedarfe vorzulegen, auch nahe liegt.

Auch mit dem von dem Beklagten gegen die Berücksichtigung der Mietzinszahlungen des Klägers an seine Mutter zuletzt vorgebrachten Einwand, die Zahlungen seien als Entgelt für die gesamte Versorgung des Klägers anzusehen und deshalb seien geldwerte Vorteile teilweise zu Ungunsten des Klägers mindernd zu berücksichtigen, vermag er hiermit nicht durchzudringen. Soweit der Beklagte damit eine Kürzung des Regelbedarfes selbst meinen sollte, wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die pauschalisierte Bemessung der Regelbedarfe vom Gesetz nicht vorgesehen. Sollte er meinen was näher liegt entsprechende geldwerte Vorteile müssten bei dem Kläger als Einkommen hilfebedürftigkeitsmindernd Berücksichtigung finden, kann dieser Einwand schon im Hinblick auf die zulässige Streitgegenstandsbegrenzung und die Anrechnungsregelung des [Â§ 19 Abs 3 S 2 SGB II](#), wonach zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den [Â§ 20](#), [21](#) und [23 SGB II](#) und erst danach die Bedarfe nach [Â§ 22 SGB II](#) deckt, schon im Ausgangspunkt nicht verfangen.

bbb) Weil der Kläger im streitigen Zeitraum, jedenfalls soweit es die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) betrifft, weder über anzurechnendes Einkommen gemäß [Â§ 11 SGB II](#) noch über einzusetzendes Vermögen gemäß [Â§ 12 SGB II](#) verfügte, steht ihm jeweils ein monatlicher Anspruch auf Gewährnung von Kosten der Unterkunft und Heizung im Umfang der Mietzinszahlungsverpflichtung gegen den Beklagten zu, weshalb sich die angegriffenen Höchstbetragsfestsetzungen des Beklagten als rechtswidrig erweisen und den Kläger in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten beschweren (vgl [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)); daher erweisen sich auch die Anfechtungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 2 SGG als begründet.

b) Wenn danach die Anfechtungsklagen begründet sind, erweisen sich auch die mit ihnen kombinierten Leistungsklagen im Sinne des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) als begründet, weil dem Kläger wie aufgezeigt ein Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB II zusteht.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der

Billigkeit, dass der Beklagte dem Klager die ihm entstandenen notwendigen auergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller Hohe zu erstatten hat, weil der Klager vollumfanglich obsiegte.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung

()

()

Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verandert am: 23.12.2024